

Wissen für die Praxis

Als Rentner alle Ansprüche voll ausschöpfen

Das leisten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung; Walhalla Rechtshilfen

von
Horst Marburger

8., aktualisierte Auflage

Walhalla Fachverlag Regensburg 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 8029 4053 8

Horst Marburger

WALHALLA

Als Rentner alle Ansprüche voll ausschöpfen

Das leisten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung

8., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

WALHALLA Rechtshilfen

... die praktischen Fachratgeber:
Aktuell – verständlich – preiswert!

Alle Vorteile kennen und nutzen

Dieser Ratgeber erklärt zuverlässig die vielfältigen Leistungen aus der Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung:

- Wie Leistungen rechtssicher beantragt werden
- Wie Zuzahlungen zu vermeiden sind
- Welche erweiterten Leistungen die Pflegeversicherung bietet
- Wie viel hinzuverdient werden darf, ohne die Rente zu schmälern
- Welche Voraussetzungen für die Rente ab 63 gelten

„Eine preisgünstige und wertvolle Orientierungshilfe für jeden pflicht- oder freiwillig versicherten Rentner oder Demnächst-Rentner sowie für Sozialämter, Kommunen, Sozialversicherungsträger wie Krankenkassen, Versorgungsämter, private Krankenversicherungsnehmer, Renten- und sonstige Sozialberater.“

Die Rentenversicherung



Horst Marburger, Oberverwaltungsrat a.D., langjähriger Abteilungsleiter bei der AOK Baden-Württemberg. Der Experte auf dem Gebiet der sozialen Leistungen ist Lehrbeauftragter an der Hagen Law School. Erfolgreicher Fachautor.

Horst Marburger

Als Rentner

alle Ansprüche

voll ausschöpfen

Das leisten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung

8., aktualisierte Auflage

WALHALLA Rechtshilfen



WALHALLA

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren.
Die vorliegende Ausgabe beruht auf dem Stand von Januar 2015. Sollten Sie Fragen haben,
wenden Sie sich bitte an den jeweils zuständigen Leistungsträger.

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de
finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch
nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte
ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-,
Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nicht erlaubt.

Sollten Sie an einer Serverlösung interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-
Kundenservice; wir bieten hierfür attraktive Lösungen an: Tel. 0941 5684-210

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in
irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 4053600

Schnellübersicht

Rentner haben Anspruch auf gute Versorgung	7	1
Abkürzungen	8	
Versicherungs- und Meldepflicht zur Krankenversicherung	9	2
Beitragspflicht zur Krankenversicherung	39	3
Leistungsansprüche in der Krankenversicherung	61	4
Pflegeversicherung	119	5
Unfallversicherung	141	6
Rentenversicherung	155	7
Arbeitslosenversicherung	169	8
Stichwortverzeichnis	174	9

Rentner haben Anspruch auf gute Versorgung

Aufgrund der Altersstruktur in der Bundesrepublik Deutschland nimmt die Zahl der Rentenantragsteller und Rentenempfänger ständig zu. Insbesondere die Kranken- und Pflegeversicherung sind immer mehr mit diesem Personenkreis befasst.

Rentantragsteller und Rentner haben Ansprüche gegenüber den einzelnen Sozialversicherungszweigen: nicht nur hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung, sondern auch in Bezug auf die Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Das vorliegende Buch informiert über Ansprüche und Voraussetzungen sowie über die Bedingungen, unter denen Rentner zu den einzelnen Versicherungszweigen zählen.

Hier kommt der gesetzlichen Kranken- sowie auch Pflegeversicherung eine besondere Bedeutung zu. Beide Versicherungszweige schützen nicht nur den Rentner selbst, sondern auch seine mitversicherten Familienangehörigen und werden naturgemäß von diesem Personenkreis häufiger in Anspruch genommen, als dies beispielsweise bei Arbeitnehmern der Fall ist. Umso wichtiger ist es für die betreffenden Personen, über ihre Leistungsansprüche und deren Voraussetzungen informiert zu sein.

Die nachfolgenden Ausführungen berücksichtigen die seit 01.07.2014 sowie die seit 01.01.2015 geltenden Neuerungen.

Horst Marburger

Abkürzungen

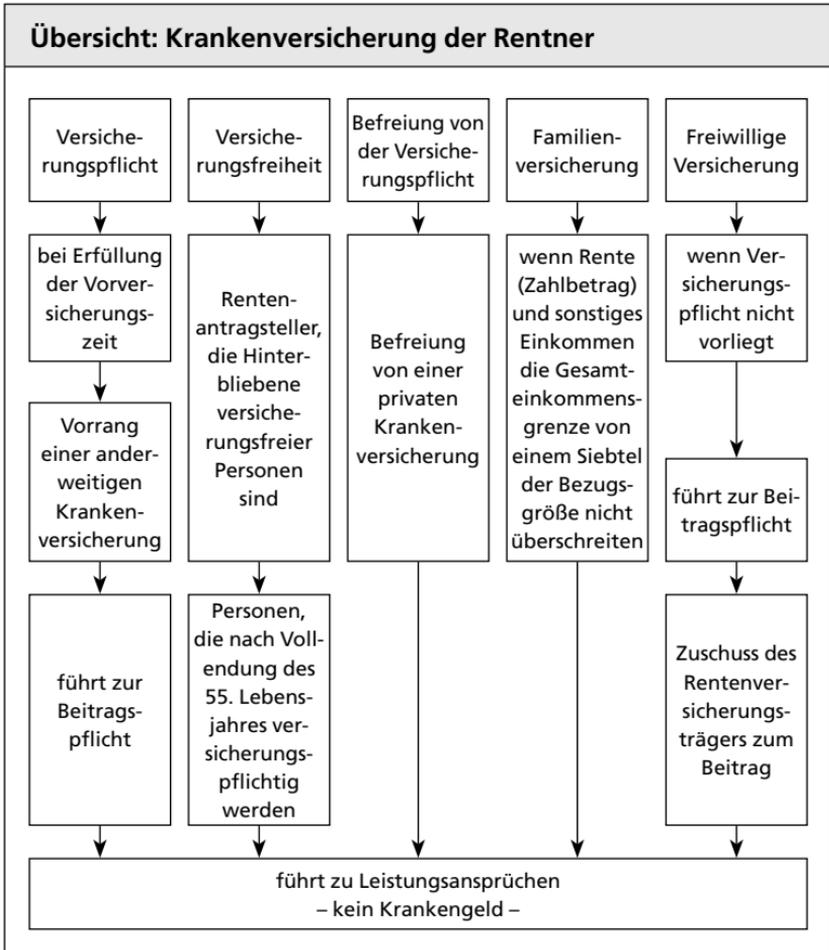
Abs.	Absatz
AOK	Allgemeine Ortskrankenkasse
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKK	Betriebskrankenkasse
BSG	Bundessozialgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
D-Arzt	Durchgangsarzt
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GdB	Grad der Behinderung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GKV-VStG	GKV-Versorgungsstrukturgesetz
GKV-WStG	GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz
IKK	Innungskrankenkasse
LSG	Landessozialgericht
MdE	Minderung der Erwerbsfähigkeit
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Nr.	Nummer
PflvDV	Pflegevorsorgezulage-Durchführungsverordnung
PNG	Pflege-Neuausrichtungsgesetz
SG	Sozialgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SGB X	Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)
SGB XI	Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (Soziale Pflegeversicherung)

Versicherungs- und Meldepflicht zur Krankenversicherung

„Krankenversicherung der Rentner“	10
Versicherungspflicht	10
Versicherungsfreiheit	22
Befreiung von der Versicherungspflicht	23
Freiwillige Versicherung	26
Zuständige Krankenkasse	28
Beginn und Ende der Mitgliedschaft	33
Meldungen	36

„Krankenversicherung der Rentner“

2



Versicherungspflicht

Die gesetzliche Krankenversicherung ist ursprünglich eine Versicherung der Arbeitnehmer. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene weitere Personenkreise als entsprechend schutzbedürftig eingestuft und in den Mitgliederkreis aufgenommen.

Dazu zählen auch Rentner. Hier werden zunächst die Personen angesprochen, die neben ihrer Rente keinerlei Beschäftigung nachgehen, das heißt deren Lebensgrundlage die gesetzliche Rente bildet. Dabei ist es gleichgültig, ob daneben Ansprüche aus Betriebsrenten oder privaten Lebensversicherungen bestehen.

Für Rentenbezieher ist eine Versicherungspflicht kraft Gesetzes vorgesehen. Rechtsgrundlagen sind die Nummern 11, 11a und 12 des § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).

Zunächst werden hier Personen angesprochen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben.

Nicht von Bedeutung ist, ob die Rente von der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), einem Regionalträger (früher: Landesversicherungsanstalt) oder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (früher: Bundesknappschaft, Seekasse, Bahnversicherungsanstalt) bezogen wird.

Welche Rente beantragt wurde, ist unwichtig. Es kann sich also handeln um:

- Altersrente
- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Rente wegen Todes (Hinterbliebenenrente)

Bezieht jemand eine Rente, die lediglich auf Höherversicherungsbeiträgen beruht, besteht keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner. Hier handelt es sich um eine Rente nach altem Recht. Heute gibt es keine Höherversicherungsbeiträge mehr.

Ein Rentenanspruch – wie ihn § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V fordert – ist gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt sind. Für den Eintritt der Versicherungspflicht ist es nicht notwendig, dass die Rente tatsächlich ausgezahlt wird. Es ist ausreichend, wenn der Rentenanspruch dem Grunde nach besteht. Deshalb wird die Rentnerkrankenversicherung auch dann durchgeführt, wenn die Rente wegen Zusammentreffens mit einer anderen Rente oder wegen Einkommen tatsächlich nicht gezahlt wird.

Achtung: Verzichtet der Rentenberechtigte auf die Rente, kommt es nicht zu einer Versicherungspflicht in der Rentnerkrankenversicherung.

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rentenbezug trifft der zuständige Rentenversicherungsträger mit Erteilung des Rentenbescheids oder mit Aufnahme einer laufenden Vorschusszahlung.

Wichtig: Für die Krankenkasse ist die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers verbindlich.

Rentenantrag

Die Versicherungspflicht in der Rentnerkrankenversicherung setzt voraus, dass die Rente beantragt ist oder als beantragt gilt. Eine Rente gilt als beantragt, wenn ein Antrag auf bestimmte Leistungen des Rentenversicherungsträgers von diesem in einen Rentenantrag umgedeutet wird.

Das ist der Fall bei einem Antrag auf:

- medizinische Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Es ist unwichtig, in welcher Form der Rentenantrag gestellt wird. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich (zur Niederschrift) eingereicht werden. In der Praxis wird der Antrag meist formularmäßig gestellt bzw. aufgenommen.

Als Tag der Rentenantragstellung ist auch der Tag des Antrags auf Weiterzahlung einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Wiedergewährung einer Waisenrente sowie auf Witwen- oder Witwerrentenvorschuss anzusehen.

Vorversicherungszeit

§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V setzt für die Versicherungspflicht in der Rentnerkrankenversicherung eine bestimmte Vorversicherungszeit voraus. Diese Vorversicherung muss in der Zeit zwischen der erstmaligen

Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und der Rentenantragstellung erfüllt sein (Rahmenfrist).

Neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums muss durch eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse belegt sein. Den Mitgliedschaftszeiten stehen unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.12.1988 die Zeiten einer Ehe mit einem Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gleich.

Wichtig: Bei Hinterbliebenen gilt die Vorversicherungszeit auch dann als erfüllt, wenn der Verstorbene diese erfüllt hatte.

Praxis-Tipp:

Beachten Sie, dass Sie bei der Rentenantragstellung auch eine Meldung für die Krankenkasse ausfüllen müssen. Dort werden Fragen gestellt, die sich auf die Vorversicherungszeit beziehen. Beantworten Sie die geforderten Angaben korrekt, vermeiden Sie dadurch Rückfragen der Krankenkasse.

Die Rahmenfrist beginnt – wie bereits erwähnt – mit dem Tag der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und endet mit dem Tag der Rentenantragstellung. Letzteres gilt auch dann, wenn die Krankenversicherung der Rentner zunächst nicht wirksam wird. Beispielsweise ist dies möglich, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Versicherungspflicht aufgrund einer Beschäftigung besteht. Hier handelt es sich um eine Vorrangversicherung (dazu später in diesem Kapitel).

Bei Personen, die wegen ihrer Behinderung keine Erwerbstätigkeit ausüben konnten, gilt der Eintritt der Versicherungspflicht als behinderte Menschen als erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund weisen in ihrem Gemeinsamen Rundschreiben vom 17.12.2013 zur Rentnerkrankenversicherung darauf hin, dass

Versicherungs- und Meldepflicht zur Krankenversicherung

dann, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen wurde, als Beginn der Rahmenfrist folgende Tatbestände gelten:

- der Tag der Eheschließung
- wenn eine Ehe nicht bestand, die Vollendung des 18. Lebensjahres
- bei minderjährigen Waisen der Tag der Geburt

Beispiel:

Rentantragstellung am	24.07.2015
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am	01.03.1973
Rahmenfrist beginnt am	01.03.1973
und endet am	24.07.2015

Maßgebend ist – wie erwähnt – die Belegung in der zweiten Hälfte der Rahmenfrist. Diese ist in Jahre, Monate und Tage umzurechnen. Dabei werden volle Kalendermonate zu 30 und das Kalenderjahr zu 365 Tagen gerechnet.

Beispiel:

Rentantrag am	22.10.2015
Erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit am	01.02.1973
Ermittlung der Rahmenfrist:	Vom 01.02.1973 bis 22.10.2015
Ermittlung des Beginns der zweiten Hälfte der Rahmenfrist:	

Tage	Monate	Jahre	
22.	10.	2015	
./.	01.	02.	1973
= 22 (21+01)	08	43	
= 23	20	42 : 2 (Umwandlung)	
= 12 *)	10	21*)	
+ 01.	02.	1973	(Datum der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit)
= 13.	12.	1994	Beginn der zweiten Hälfte der Rahmenfrist

*) Rundung zugunsten des Versicherten

Ermittlung der erforderlichen Vorversicherungszeit:

Tage	Monate	Jahre
22.	10.	2015
22.	22.	2014 (Umwandlung)
./. 13.	12.	1994

$$= 10 (09+01) \quad 10 \quad 21$$

Hiervon 9/10 lt. Tabelle:

21 Jahre	=	18 Jahre	10 Monate	29 Tage
10 Monate	=	- Jahre	9 Monate	- Tage
10 Tage	=	- Jahre	- Monate	9 Tage

$$18 \text{ Jahre} \quad 19 \text{ Monate} \quad 38 \text{ Tage}$$

$$19 \text{ Jahre} \quad 8 \text{ Monate} \quad 8 \text{ Tage (Umwandlung)}$$

Ergebnis:

Erforderliche Vorversicherungszeit = 19 Jahre 8 Monate 8 Tage

Der Rentenantragsteller muss in der Zeit vom 13.12.1994 bis 22.10.2015 mindestens 19 Jahre, 8 Monate, 8 Tage anrechenbare Versicherungszeiten nachweisen.

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung Bund haben als Anhang zu ihrem Gemeinsamen Rundschreiben vom 17.12.2013 eine Tabelle entwickelt, die bei Berechnung der Neun-Zehntel-Belegung hilfreich sein kann:

Ermittlung der Neun-Zehntel-Belegung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V									
Jahre (= J)			Monate (= M)			Tage (= T)			
Vers.-zeit	9/10		Vers.-zeit	9/10		Vers.-zeit	9/10		
1 J	0 J	10 M	29 T	1 M	0 M	27 T	1 T	1 T	
2 J	1 J	9 M	22 T	2 M	1 M	24 T	2 T	2 T	
3 J	2 J	8 M	16 T	3 M	2 M	21 T	3 T	3 T	
4 J	3 J	7 M	9 T	4 M	3 M	18 T	4 T	4 T	

Versicherungs- und Meldepflicht zur Krankenversicherung

noch: Ermittlung der Neun-Zehntel-Belegung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V

5 J	4 J	6 M	3 T	5 M	4 M	15 T	5 T	5 T
6 J	5 J	4 M	26 T	6 M	5 M	12 T	6 T	6 T
7 J	6 J	3 M	20 T	7 M	6 M	9 T	7 T	7 T
8 J	7 J	2 M	13 T	8 M	7 M	6 T	8 T	8 T
9 J	8 J	1 M	7 T	9 M	8 M	3 T	9 T	9 T
10 J	9 J	0 M	0 T	10 M	9 M	0 T	10 T	9 T
11 J	9 J	10 M	29 T	11 M	9 M	27 T	11 T	10 T
12 J	10 J	9 M	22 T	12 M	10 M	24 T	12 T	11 T
13 J	11 J	8 M	16 T				13 T	12 T
14 J	12 J	7 M	9 T				14 T	13 T
15 J	13 J	6 M	3 T				15 T	14 T
16 J	14 J	4 M	26 T				16 T	15 T
17 J	15 J	3 M	20 T				17 T	16 T
18 J	16 J	2 M	13 T				18 T	17 T
19 J	17 J	1 M	7 T				19 T	18 T
20 J	18 J	0 M	0 T				20 T	18 T
21 J	18 J	10 M	29 T				21 T	19 T
22 J	19 J	9 M	22 T				22 T	20 T
23 J	20 J	8 M	16 T				23 T	21 T
24 J	21 J	7 M	9 T				24 T	22 T
25 J	22 J	6 M	3 T				25 T	23 T
							26 T	24 T
							27 T	25 T
							28 T	26 T
							29 T	27 T
							30 T	27 T

Als Vorversicherungszeit sind alle Zeiten der Versicherung bei einer Krankenkasse innerhalb der zweiten Hälfte der Rahmenfrist zu berücksichtigen. Dabei ist gleichgültig, welche Art von Versicherung vorlag:

- eine Pflichtversicherung
- eine freiwillige Versicherung (Erläuterungen dazu auf den folgenden Seiten)
- eine Familienversicherung (siehe Kapitel 4)

Wichtig: Bei der Prüfung der Vorversicherungszeit sind die beim Träger der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet (bis 31.12.1990) zurückgelegten Versicherungszeiten den Zeiten einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Dies gilt auch für Zeiten in der Freiwilligen Krankheitskostenversicherung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR oder in einem Sondersversorgungssystem.

Achtung: Ehezeiten, in denen der Rentenantragsteller mehr als nur geringfügig beschäftigt oder selbstständig tätig war, werden nicht berücksichtigt.

Ausländische Versicherungszeiten

Auch ausländische Versicherungszeiten können berücksichtigt werden. Dies ist der Fall, wenn diese Zeiten durch überstaatliches Recht oder durch ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind. Eine solche Gleichstellung ergibt sich aus dem Sozialrecht der Europäischen Union, dem sogenannten Rheinschiffer-Übereinkommen, sowie aus einigen Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten.

Das EU-Recht gilt außer in Deutschland in folgenden Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern (griechischer Teil).

Die Zeiten in der Schweiz werden seit 01.06.2002 aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EG und der Schweiz angerechnet. Island, Liechtenstein und Norwegen sind keine Mitgliedstaaten der EU. Das Sozialrecht der EU gilt in diesen Ländern wegen ihrer Zugehörigkeit zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR).

Einige Sozialversicherungsabkommen enthalten Regelungen über die Zusammenrechnung von deutschen mit ausländischen Zeiten:

Mazedonien, Tunesien und Türkei. Diese gelten allerdings nur im Verhältnis zu Mazedonien unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Rentners.

2

Rentner, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und aufgrund eines Rentenanspruchs, der bis zum 31.12.1995 entstanden ist, eine Rente nach der Verordnung vom 03.04.1991 in Verbindung mit einem Sozialversicherungsvertrag der früheren DDR beziehen, sind für die Dauer dieses Rentenbezugs und von Nachfolgerenten Pflichtmitglied der Rentnerkrankenversicherung. Auf die Erfüllung der Vorversicherungszeit kommt es hier nicht an.

Selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeiten

§ 5 Abs. 1 Nr. 11a SGB V sieht vor, dass Personen, die eine selbstständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor 01.01.1983 aufgenommen haben, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung sind. Bedingung ist aber, dass sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben.

Außerdem ist erforderlich, dass sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 01.01.1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren. Für Personen, die am 03.10.1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 01.01.1985 der 01.01.1992 maßgebend.

Für diesen Personenkreis sind ausschließlich Pflichtmitgliedszeiten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz anrechenbar.

Spätaussiedler und Verfolgte

§ 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V sieht eine Sonderregelung für bestimmte Personenkreise vor. Diese müssen nämlich die Vorversicherungszeit nicht erfüllen, um versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu werden.

Es handelt sich um:

- anerkannte Spätaussiedler
- deutschsprachige Angehörige des Judentums
- vertriebene Verfolgte

Weitere Voraussetzung ist die Wohnsitzverlegung innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Renten Antragstellung in das Bundesgebiet.

Beim Antrag auf Hinterbliebenenrente gelten die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 12 SGB V als erfüllt, wenn die Voraussetzungen beim Verstorbenen vorlagen.

Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Pflichtversicherung in der Rentnerkrankenversicherung bisher nicht, sondern erst durch den Hinzutritt einer weiteren Rente erfüllt, beginnt die Rentnerkrankenversicherung bereits mit dem Tag der Renten Antragstellung.

Beispiel:

Rente aus eigener Versicherung seit	01.09.2009
→ Vorversicherungszeit nicht erfüllt	
Antrag auf Hinterbliebenenrente am	25.08.2015
→ Vorversicherungszeit durch Verstorbenen erfüllt	

Ergebnis:

Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner beginnt am 25.08.2015. Ab diesem Zeitpunkt sind auch aus der bereits bewilligten Rente Pflichtbeiträge zu erheben.

In diesem Zusammenhang ist die seit 01.04.2007 geltende Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zu beachten.

Hier geht es um Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben. Sie müssen entweder

Versicherungs- und Meldepflicht zur Krankenversicherung

- zuletzt gesetzlich krankenversichert oder
- bisher nicht gesetzlich oder privat krankenversichert gewesen sein.

2

Mit § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V hat der Gesetzgeber seine Absicht verwirklicht, dass alle Menschen in Deutschland dem Krankenversicherungsschutz unterliegen. Nach ausdrücklicher Vorschrift in § 5 Abs. 8a SGB V ist aber jede Pflichtmitgliedschaft sowie die freiwillige Mitgliedschaft und der Anspruch aus der Familienversicherung vorrangig vor der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V. Dort sind auch die Personen nicht erfasst, für die nach § 264 SGB V die Krankenkasse im Auftrag (insbesondere) der Sozialhilfeträger Leistungen gewährt.

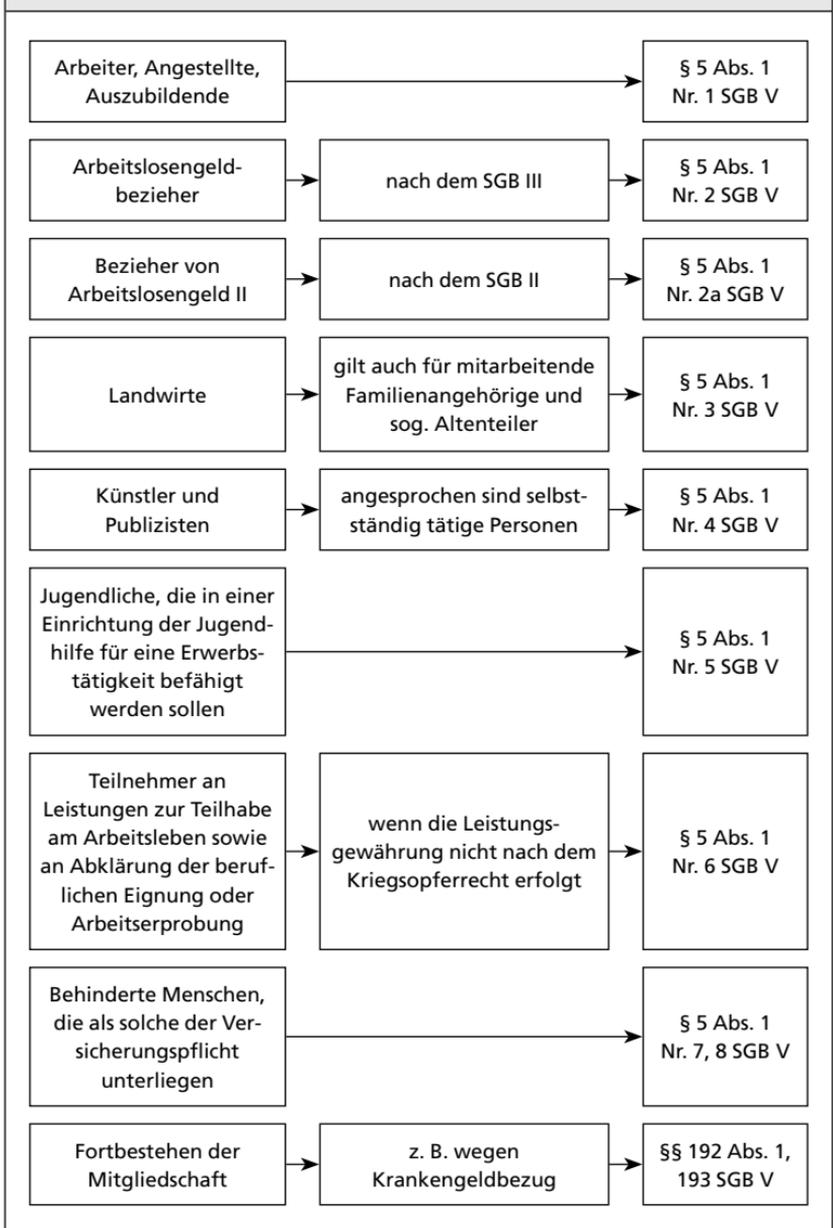
Ausschluss der Versicherungspflicht

In der Krankenversicherung der Rentner wird nicht pflichtversichert, wer:

- hauptberuflich selbstständig erwerbstätig ist
- kraft Gesetzes familienversichert ist (siehe Kapitel 4)
- nach bestimmten Vorschriften versicherungspflichtig ist

Wer versicherungspflichtig ist, regelt § 5 Nr. 1 bis 8 SGB V (siehe nachfolgende Übersicht):

Übersicht: Versicherungspflicht



Beitragspflicht zur Krankenversicherung

Beitragspflicht	40
Beitragsersatzung möglich	53
Freiwillig versicherte Rentner	55
Beiträge des Rentenversicherungsträgers	56
Zusatzbeiträge	59

Leistungsansprüche in der Krankenversicherung

Vorsorgemaßnahmen der Krankenversicherung	62
Freie Arztwahl	64
Leistungsarten	66
Familienversicherung	109
Belastungsgrenze	111
Krankenversichertenkarte – Elektronische Gesundheitskarte	117

Pflegeversicherung

„Pflegeversicherung der Rentner“	120
Versicherungspflicht und -freiheit, Befreiung von der Versicherungspflicht, freiwillige Versicherung	122
Zuständige Pflegekasse	125
Beitragspflicht	126
Bildung eines Pflegevorsorgefonds	127
Leistungsansprüche	127
Familienversicherung	139

Unfallversicherung

Versicherter Personenkreis	142
Zuständiger Unfallversicherungsträger	147
Versicherungsfälle	148
Leistungsansprüche	151

Rentenversicherung

Versicherungspflicht und -freiheit	156
Beitragspflicht	159
Leistungsansprüche	162
Hinzuverdienst bei Rentenbezug	166

Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflicht und -freiheit	170
Beitragspflicht	172
Leistungsansprüche	172